



Amtliche Mitteilung Nr. 45/2015

Geschäftsordnung des Graduiertenzentrums der Technischen Hochschule Köln

vom 11. November 2015
herausgegeben am 16. November 2015

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Betreuungsvereinbarung
- § 6 Struktur des Graduiertenzentrums
- § 7 Leitung des Graduiertenzentrums
- § 8 Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 9 Doktorandenkonvent
- § 10 Servicestelle
- § 11 Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Graduiertenzentrums der Technischen Hochschule Köln

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Graduiertenzentrum ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Köln.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Graduiertenzentrums ist die Sicherstellung einer hochwertigen Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach der Promotion im Sinne der Ziele des Hochschulentwicklungsplans sowie des Selbstverständnisses der Hochschule. Damit soll die Konkurrenzfähigkeit der Technischen Hochschule Köln im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs und auch die Attraktivität als Arbeitgeber weiter gesteigert werden.
- (2) Das Graduiertenzentrum unterstützt dabei alle Formen der Promotion: von der Promotion in strukturierten Programmen über die Individualpromotion bis zur externen Promotion. Die Promotion kann je nach geltender Promotionsordnung in Form einer Monografie oder als kumulative Dissertation erstellt werden.
- (3) Das Graduiertenzentrum ist, vorbehaltlich der gesetzlichen und anderweitig geregelten Zuständigkeiten, für alle Angelegenheiten der Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Technischen Hochschule Köln zuständig, welche im Zusammenhang mit deren Forschungstätigkeit an der Technischen Hochschule Köln stehen.
- (4) Es ist insbesondere zuständig für die
 - a) Einrichtung und Betrieb der zentralen Servicestelle des Graduiertenzentrums als Anlaufstelle mit Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Hochschulmitglieder und -angehörige, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind,
 - b) Konzeption und Realisierung fächerübergreifender Qualifizierungsangebote zur bestmöglichen Unterstützung während der Promotions- und Postdoktoranden-phase sowie für den weiteren Karriereweg,
 - c) Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - d) Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -steigerung, wie Musterbetreuungvereinbarungen, um durch verbesserte Betreuungs- und Rahmenbedingungen Planungssicherheit für Promovierende und Betreuer sowie Betreuerinnen zu schaffen und angemessene Promotionszeiten zu gewährleisten,
 - e) Entwicklung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - f) Unterstützung strukturierter Promotionsprogramme der Technischen Hochschule Köln,
 - g) Unterstützung der Planung und des Aufbaus weiterer strukturierter Promotionsprogramme an der Technischen Hochschule Köln, auch in Zusammenarbeit mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern,
 - h) Konzeption und/oder Verwaltung spezifischer Fördermaßnahmen für Nachwuchs-wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.
- (5) Das Graduiertenzentrum erhöht die Sichtbarkeit der Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler durch die Unterstützung von deren Initiativen, insbesondere auch hinsichtlich identitätsbildender Maßnahmen.
- (6) Im Rahmen der Internationalisierung der Technischen Hochschule Köln entwickelt das Graduiertenzentrum auf der Ebene von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern Maßnahmen, die sowohl der Intensivierung internationaler Forschungskooperationen als auch der verstärkten Gewinnung herausragender junger Talente aus dem Ausland dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Das Graduiertenzentrum steht Promovierenden sowie Promotionsinteressierten, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Betreuern bzw. Betreuerinnen der Technischen Hochschule Köln nach Maßgabe der folgenden Regelungen offen.
- (2) Promovierende der Technischen Hochschule Köln können sich unter folgenden Voraussetzungen registrieren lassen:
 - a) Promotionsvorhaben wird von einer Professorin oder einem Professor an der Technischen Hochschule Köln betreut,
 - b) für das Promotionsvorhaben ist die Kooperation mit einer Universität sichergestellt und
 - c) sie sind entweder an der Technischen Hochschule Köln als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt oder als Promovierende an der Technischen Hochschule Köln immatrikuliert.
- (3) Promotionsinteressierte erfüllen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchst. c). Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchst. a) und b) sind binnen eines Jahres nach Registrierung nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind auch die nach Absatz 5 geforderten Unterlagen vorzulegen.
- (4) Postdoktorandinnen und -doktoranden sind bei der Technischen Hochschule Köln in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis.
- (5) Betreuerinnen und Betreuer sollen bereits Erfahrungen in der Betreuung von Promotionsvorhaben mitbringen oder aktuell ein Promotionsvorhaben betreuen.
- (6) Der Antrag auf Registrierung ist an die Servicestelle des Graduiertenzentrums zu richten.
- (7) Dem Antrag von Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ist eine Stellungnahme zur Kooperation mit einer universitären Fakultät im In- oder Ausland beizufügen. Zudem ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 für Promovierende verpflichtend.
- (8) Die Mitgliedschaft besteht in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.
- (9) Die Mitgliedschaft in dem Graduiertenzentrum lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder in den jeweiligen Fakultäten und anderen Struktureinheiten unberührt (Doppelmitgliedschaft). Das gilt auch für die räumliche Unterbringung. Die Mitgliedschaft in dem Graduiertenzentrum begründet keinen Mitgliedschaftsstatus an der Technischen Hochschule Köln.
- (10) Gäste können auf Antrag als assoziierte Mitglieder des Graduiertenzentrums aufgenommen werden, z. B. Promovierende von Partnereinrichtungen in gemeinsamen Promotionsprogrammen oder Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler an Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln.
- (11) Die Mitgliedschaft in dem Graduiertenzentrum endet
 - a) für Promovierende und Promotionsinteressierte mit der Aushändigung der Promotionsurkunde oder Abbruch des Promotionsverfahrens,
 - b) für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden fünf Jahre nach Aufnahme in das Graduiertenzentrum als Postdoktorandin oder Postdoktorand, spätestens mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - c) für alle Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung oder
 - d) für alle Mitglieder durch Ausscheiden aus der Hochschule oder
 - e) für alle Mitglieder durch Ausschluss bei Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 4 dieser Ordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Graduiertenzentrums bekennen sich zu den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Graduiertenzentrums deren Infrastruktur sowie deren Qualifizierungs- und Beratungsangebote zu nutzen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuerinnen bzw. Betreuer werden in einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, auf ihren Publikationen und Konferenzbeiträgen in der Autorenadresse „Technische Hochschule Köln“ bzw. „TH Köln“ (mit-)anzugeben.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Graduiertenzentrum unverzüglich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in dem Graduiertenzentrum entfällt.

§ 5 **Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Graduiertenzentrum als Promovierender setzt den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung voraus, die zum Ziel hat, ein für alle Beteiligten transparentes und qualitativ hochwertiges Promotionsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes sicherzustellen.
- (2) Eine Musterbetreuungsvereinbarung, welche die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlichten „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ berücksichtigt, wird von der Servicestelle zur Verfügung gestellt.

§ 6 **Struktur des Graduiertenzentrums**

- (1) Organe des Graduiertenzentrums sind:
 - a) die Leitung des Graduiertenzentrums (§ 7),
 - b) die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 8).
- (2) Als Vertretung aller im Graduiertenzentrum zusammen geschlossenen Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an der Technischen Hochschule Köln fungiert der Doktorandenkonvent (§ 9) als Gremium.
- (3) Unterstützt werden die Organe durch die Servicestelle des Graduiertenzentrums (§ 10).

§ 7 **Leitung des Graduiertenzentrums**

- (1) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Wissenstransfer ist qua Amt Leitung des Graduiertenzentrums und zugleich Vorsitzende/r der Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Tritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Wissenstransfer zurück, übernimmt sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin im Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin.
- (3) Die Leitung des Graduiertenzentrums ist für alle Aufgaben und Entscheidungen des Graduiertenzentrums zuständig, für die keine Sonderzuständigkeit begründet ist. Insbesondere für folgende Aufgaben ist die Institutsleitung verantwortlich:
 - a) Vertretung sämtlicher Belange des Graduiertenzentrums nach innen und außen,
 - b) die sachgerechte Mittelverwendung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Graduiertenzentrums,
 - c) Einladung zu den Sitzungen der Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und des Beirats,
 - d) Jährlicher Bericht an das Präsidium.
- (4) Die Leitung des Graduiertenzentrums und die Leitung der Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses werden bei ihren Aufgaben von der Servicestelle unterstützt.

§ 8 **Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses**

- (1) Die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses setzt sich zusammen aus:
 - a) Bis zu vier Professorinnen bzw. Professoren der Technische Hochschule Köln, möglichst mit erfolgreicher Betreuung von mindestens zwei Promotionen in den letzten fünf Jahren,
 - b) Zusätzlich möglichst zwei externe, professorale Mitglieder von Universitäten,
 - c) Sprecherin bzw. Sprecher sowie Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Doktorandenkonvents.
- (2) Die Mitglieder der Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses werden durch das Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ausscheiden aus dem Graduiertenzentrum oder Ausscheiden aus der Hochschule.
- (3) Die Leitung der Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer.
- (4) Weitere Personen können beratend zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses berät die Leitung des Graduiertenzentrums und bereitet deren Entscheidungen vor. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses trägt zur strategischen Positionierung

und Entwicklung des Graduiertenzentrums entsprechend der Aufgaben und Ziele gemäß § 2 bei. Darüber hinaus ist die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Fachlicher Input zur Qualitätssicherung von Promotionsverfahren und, z. B. Erstellung eines Leitfadens zur Betreuung von Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
 - b) Vorbereitung von Entscheidungen über Fördermaßnahmen und –anträge für Programme des Graduiertenzentrums,
 - c) Vorbereitung der jährlichen Budgetplanung und des Arbeitsprogrammes,
 - d) Vorbereitung von Entscheidungen über den Ausschluss, die Verlängerung und die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Graduiertenzentrums,
 - f) Beratung zur Weiterentwicklung des Angebotes sowie des Konzepts des Graduiertenzentrums.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses eng mit den beteiligten Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zusammen.
 - (7) Die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses kann intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten bestimmen.
 - (8) Die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungen werden durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer bzw. seiner/ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. Die außerhochschulischen Mitglieder, die nicht Mitglied der Technischen Hochschule Köln sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist.

§ 9 Doktorandenkonvent

- (1) Der Doktorandenkonvent ist die Vertretung aller im Graduiertenzentrum zusammen geschlossenen Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an der Technischen Hochschule Köln. Er dient der Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fachübergreifend deren Interessen zu vertreten. Weitere Zielsetzung ist die Schaffung einer Identität als Gruppe an der Hochschule sowie Stärkung der Sichtbarkeit. Der Doktorandenkonvent tagt einmal im Jahr.
- (2) Der Doktorandenkonvent wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die gemäß § 9 Abs. 1 Mitglieder der Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses des Graduiertenzentrums sind. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Servicestelle

- (1) Die Servicestelle ist zuständig für:
 - a) die Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung des Graduiertenzentrums, insbesondere
 - Information, Beratung, Kommunikation,
 - Koordination, Mitgliederverwaltung,
 - Unterstützung, Service und Vernetzung,
 - Strategische Weiterentwicklung,
 - b) die administrative Unterstützung der Institutsleitung, der Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und des Doktorandenkonvents bei deren Aufgaben.
- (2) Die Servicestelle des Graduiertenzentrums wird in Hochschulreferat Forschung und Wissenstransfer angesiedelt.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

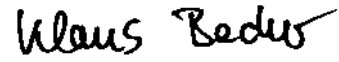
Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung im Präsidium.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 14.10.2015 nach entsprechender Empfehlung des Senats vom 24.06.2015 und des Hochschulrates vom 01.10.2015.

Köln, den 11.11.2015

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln



In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. K. Becker
Vizepräsident

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln